
Datum: 13.01.1993
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 2. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 2 U 58/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1993:0113.2U58.92.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 8 O 532/90
Schlagworte: Verkehrssicherungspflicht Wurfpfeil Verschulden Nachweis
Normen: VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT; WURFPFEIL;
VERSCHULDEN; NACHWEIS;

Leitsätze:

Nimmt ein Jahrmarktbesucher den Betreiber eines Wurfpfeilstandes wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht mit der Behauptung, er sei von einem zurückprallenden Pfeil verletzt worden, auf Schadenersatz in Anspruch, so muß er beweisen, daß dem in Anspruch Genommenen eine objektive Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Dazu gehört der Nachweis, daß ein gewissenhafter Schausteller mit der Möglichkeit zurückprallender Pfeile hätte rechnen müssen.

Tenor:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 06. Februar 1992 verkündete Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 8 O 532/90 - wird zurückgewiesen. Die Kosten der Berufung fallen der Klägerin zur Last. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 14.500,00 DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet. Die Sicherheit darf auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer Deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Genossenschaftsbank erbracht werden.

##blob##nbsp; 2

Am 28. August 1989 wurde ausweislich des vorliegenden ärztlichen Berichts vom 15. 3
Januar 1990 (Bl. 10 f. d.A.) in der Universitäts-Augenklinik bei der Klägerin eine
perforierende Hornhaut-Linsenverletzung mit konsistiver Linsenquerlun- gung am linken Auge
diagnostiziert. Die Klägerin gab an, am selben Tag gegen 18.00 Uhr über den Jahrmarkt in K.
gegangen und dort durch einen von einem Jahrmarktbesucher geworfenen Wurf-
pfeil, der von einer Wurf-
pfeilbude abgeprallt sei, am Auge getroffen worden zu sein. Der Ehemann der
Klägerin, der Zeuge H., gab diesen Sachverhalt am 29. August 1989 im Schutzbereich IV des
Polizeipräsidenten K. anlässlich der Erstattung einer Strafanzeige wegen fahrlässiger
Körperverschaden gegen Unbekannt zu Protokoll. Der Beklagte betrieb am 28. August 1989
auf dem genannten Jahrmarkt einen Wurf-
pfeilstand. Mit der vorliegenden Klage verlangt die
Klägerin von dem Beklagten die Zahlung von Schmerzensgeld, welches sie in Höhe von
75.000,00 DM für angemessen hält, und den Ersatz ihres auf 12.150,00 DM bezifferten
materiellen Schadens; ferner verlangt sie die Feststellung der Schadensersatzpflicht des
Beklagten für die Folgen der erlittenen Augenverletzung.

##blob##nbsp; 4

Die Klägerin hat behauptet, ihre Augenverletzung rühre daher, daß sie an dem genannten 5
Tag von einem aus dem Wurf-
pfeilstand des Beklagten zurückprallenden Pfeil am linken
Auge getroffen worden sei. Die Klägerin hat erstinstanzlich zu dem Her-
gang des Unfalls und
den erlittenen Folgen im Einzelnen vorgetragen.

##blob##nbsp; 6

Die Klägerin hat beantragt, 7

##blob##nbsp; 8

##blob##nbsp; 9

##blob##nbsp; 10

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen; 11

##blob##nbsp; 12

##blob##nbsp; 13

##blob##nbsp; 14

2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 10.950,00 DM nebst 4 % Zinsen seit 15
Rechtsanhängigkeit zu zahlen;

##blob##nbsp; 16

##blob##nbsp; 17

##blob##nbsp; 18

3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr sämtliche materiellen und immateriellen 19
Schäden aus dem Unfall vom 28.08.1989 auf dem Schützenplatz T. in XXXX K. zu bezahlen,
soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergehen.

##blob##nbsp;	20
Der Beklagte hat beantragt,	21
##blob##nbsp;	22
die Klage abzuweisen.	23
##blob##nbsp;	24
Er hat die Klageansprüche dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Insbesondere hat er behauptet, es habe während seiner 18jährigen Berufstätigkeit keinen ähnlichen oder gleichen Unfall gegeben, er habe auch nicht von einem solchen Unfall an anderen Wurfpeilbuden Kenntnis gehabt.	25
##blob##nbsp;	26
Das Landgericht hat zunächst zu der Frage, ob der Pfeil, der die Klägerin am Auge verletzte, aus der Wurfpeilbude des Beklagten herausgeflogen sei, Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Konrad H. und der Zeuginnen Eva M. und Andrea H.. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 13. Juni 1991 (Bl. 55 ff. d. A.) Bezug genommen.	27
##blob##nbsp;	28
Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachvortrages der Parteien in erster Instanz wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung und die dort in Bezug genommenen Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen.	29
##blob##nbsp;	30
Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, dem Beklagten könne die Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht nicht vorgeworfen werden. Es könne nicht festgestellt werden, daß eine falsche Füllung der Ballons zum Zurückprallen des Pfeils geführt habe. Im übrigen sei nicht dargetan, daß zum Zeitpunkt des Unfalls in der Branche eine Kenntnis über die Möglichkeit solcher Unfälle bestanden habe. Auch sei nicht genügend substantiiert vorgetragen worden, daß dem Beklagten selbst die Gefahr zurückfliegender Pfeile bekannt gewesen sei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.	31
##blob##nbsp;	32
Gegen das Urteil des Landgerichts, daß dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 05. März 1992 zugestellt worden ist, richtet sich die Berufung der Klägerin, die mit einem am 06. April 1992 (Montag) beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz eingelegt und mit einem - nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 06. Juni 1992 - am 04. Juni 1992 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet worden ist.	33
##blob##nbsp;	34
	35

Die Klägerin ist der Ansicht, aufgrund der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme sei ge-klärt, daß sie am 28. August 1989 vom einem aus dem Wurfpfeilstand des Beklagten zurückprallenden Wurfpfeil am Auge getroffen und schwer verletzt worden sei. Sie ist ferner der Ansicht, daß auch von einer Verletzung der Verkehrssicherungs-pflicht durch den Beklagten ausgegangen werden müsse. Sie behauptet, aufgrund zahlreicher Vor-fälle sei die Gefahr zurückprallender Wurfpfeile in Kreisen der beteiligten Schausteller im August 1989 bekannt gewesen. Auch an den Wurfpfeilstän-den des Beklagten sei es vor dem hier in Frage stehenden Vorfall bereits zu Verletzungen durch zurückprallende Wurfpfeile gekommen. Die Klägerin meint, der Beklagte sei deshalb verpflichtet gewesen, Vorkehrungen gegen derartige Unfälle zu treffen. Auf fehlendes Verschulden könne er sich nicht berufen. Insoweit sei zudem eine Anwendung der Grundsätze der Produzentenhaftung zu erwägen; ferner, eine Anwendung des § 282 BGB in Betracht, weil sie, die Klägerin, sich zum Unfallzeitpunkt mit ihrer Familie im Bereich des Wurfpfeilstandes hatten aufgehalten, die Klägerin sich zum Unfall-zeitpunkt in Bereich des Wurfpfeilstandes des Beklagten aufgehalten und mit ihrer Familie über eine Teilnahme am dortigen Spiel beratschlagt habe. Im übrigen wiederholt und vertieft die Klä-gerin ihren Vortrag zum Unfallhergang und den er-littenen Schadensfolgen.

##blob##nbsp;	36
Sie beantragt,	37
##blob##nbsp;	38
##blob##nbsp;	39
##blob##nbsp;	40
das Urteil des Landgerichts Köln vom 06.02.1992 abzuändern und der Klage nach den bisherigen Anträgen der Kläge-rin stattzugeben,	41
##blob##nbsp;	42
##blob##nbsp;	43
##blob##nbsp;	44
der Klägerin zu gestatten, eine ange-ordnete Sicherheitsleistung auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Spar-kasse oder Genossenschaftsbank stellen zu dürfen,	45
##blob##nbsp;	46
##blob##nbsp;	47
##blob##nbsp;	48
ferner	49
##blob##nbsp;	50
##blob##nbsp;	51
##blob##nbsp;	52
	53

1)	
##blob##nbsp;	54
##blob##nbsp;	55
##blob##nbsp;	56
den Beklagten zu verurteilen, an sie, die Kläger, 4 % Zinsen ab Rechtshän-gigkeit auf den 57 zustehenden Schmer-zensgeldbetrag zu zahlen,	
##blob##nbsp;	58
##blob##nbsp;	59
##blob##nbsp;	60
2)	61
##blob##nbsp;	62
##blob##nbsp;	63
##blob##nbsp;	64
den Beklagten zu verurteilen, an sie weitere 1.200,-- DM nebst 4 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu zahlen.	65
##blob##nbsp;	66
##blob##nbsp;	67
Der Beklagte beantragt,	68
##blob##nbsp;	69
##blob##nbsp;	70
die Berufung zurückzuweisen,	71
##blob##nbsp;	72
##blob##nbsp;	73
##blob##nbsp;	74
##blob##nbsp;	75
und ihm nachzulassen, erforderliche Sicherheiten durch selbstschuldneri-sche Bürgschaff76 einer deutschen Groß-bank, Volksbank oder öffentlich-recht-lichen Sparkasse zu stellen.	
##blob##nbsp;	77
Der Beklagte hat zunächst vorgetragen, es werde nicht bestritten, daß die Augenverletzung der Klägerin überhaupt durch einen Wurfpeil in der Nähe seiner	78

Wurfpfeilbude verursacht worden sei, bestritten werde aber die Darstellung des Hergangs im Einzelnen. Nunmehr bestreitet der Beklagte die Richtigkeit der gesamten Sachdarstellung der Klägerin, also auch ihre Behauptung, daß die Augenverletzung durch einen Wurfpfeil aus seinem Wurfpfeilstand verursacht worden sei. In diesem Zusammenhang setzt sich der Beklagte im Einzelnen mit den nach seiner Meinung bestehenden Widersprüchen zwischen den Aussagen der Zeugen im vorliegenden Rechtsstreit und in der Ermittlungsakte auseinander. Der Beklagte bestreitet, daß es zu einer Augenverletzung, wie sie die Klägerin erlitten habe, überhaupt durch einen zurückprallenden Wurfpfeil kommen könne. Er bestreitet ferner, daß es an seinen Wurfpfeilständen jemals zu einem derartigen Unfall gekommen sei und daß in den Kreisen der beteiligten Schausteller im August 1989 Kenntnis von der Möglichkeit derartiger Unfälle bestanden habe.

79

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachvortrages der Parteien in zweiter Instanz wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze Bezug genommen. 80

81

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeuginnen Wi., Ba. und Margarethe Re. und der Zeugen Kl., Gerd H. und Hermann Re.. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 31. August und 25. November 1992 (Bl. 159 ff. und 150 ff. d.A.) Bezug genommen. 82

83

Die Akten 3 O 48/86 LG Bonn = 2 U 70/87 OLG Köln und die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Köln 47 UJs 3170/89 lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. 84

85

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e 86

87

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. 88

89

Der Senat ist mit dem Landgericht der Ansicht, daß dem Beklagten eine Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht nicht vorgeworfen werden kann. Dabei kann unterstellt werden, daß es zu dem Unfall so gekommen ist, wie die Klägerin behauptet, daß nämlich ein von einem etwa 12jährigen Mädchen geworfener Pfeil im Bereich der Rückwand des Wurfpfeilstandes abgeprallt ist und daß der zurückprallende Pfeil aus dem Wurfpfeilstand hinausgeschleudert wurde und die Klägerin am Auge traf. 90

91

Grundsätzlich zutreffend ist allerdings die Ansicht der Klägerin, daß eine Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung, aus §§ 823 Abs. 1, 847 BGB) ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 14. Juni 1989 (2 U 70/87 = OLGZ 1990, 330 = VersR 1990, 871) ausgeführt hat, trifft einen Schausteller, der einen 92

Wurfpfeilstand betreibt, die Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung seiner Kunden und anderer Jahrmarktbesucher durch den Betrieb des Standes zu verhindern, wobei nicht allen denkbaren Gefahren vorgebeugt werden muß, aber jedenfalls der Schutz der Jahrmarktbesucher vor solchen Gefahren zu fordern ist, die von dem Betrieb des Wurfpfeilstandes ausgehen und die von den Jahrmarktbesuchern nicht vorhergesehen oder ohne weiteres erkannt werden können. Der Senat hält es aufgrund der im dama-ligen Streitfall gewonnenen Erkenntnisse und des Er-gebnisses der im vorliegenden Streitfall in erster Instanz durchgeführten Beweisaufnahme auch durchaus für möglich, daß ein in den Wurfpfeilstand geworfe-ner Pfeil im Einzelfall derart zurückgeschleudert wird, daß er einen außerhalb des Wurfpfeilstandes stehenden Menschen im Bereich des Kopfes trifft und verletzt.

##blob##nbsp;

93

Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, kann aber die Klägerin nicht nachweisen, 94
daß der Pfeil, der sie am Auge traf, infolge einer fehlerhaften Einrichtung des Standes zurückprallte. Insbesondere ist nicht festzustellen, daß ein zu schwach aufge-blasener Ballon zum Zurückprall des Pfeils führte. Denn nach der Aussage der erstinstanzlich vernom-menen Zeugin M. "knallte" bei dem Pfeil, der zu-rückgefolgen kam, ein Ballon. Woran und wie dieser Pfeil abprallte, ist von den Zeugen nicht beobach-tet worden. Ein Sachverständiger könnte, da konkre-te Anknüpfungstatsachen fehlen, allenfalls theore-tische Möglichkeiten aufzeigen.

##blob##nbsp;

95

Nach Ansicht des Senats kann dem Beklagten auch nicht vorgeworfen werden, daß er 96
schuldhaft erfor-derlich zu erkennende Sicherungsmaßnahmen unter-lassen hat. Es fehlt bereits an der objektiven Pflichtwidrigkeit. Dabei geht der Senat davon aus, daß an die Sicherungspflicht des Betreibers eines Wurfpfeilstandes strenge Anforderungen zu stellen sind, soweit es um die Gewährleistung der Sicherheit der Jahrmarktbesucher geht, diesen ins-besondere erkennbare Gefahren für ihre Gesundheit drohen. Ferner ist dem Senat bewußt, daß der Fahr-lässigkeitsvorwurf gegen den Beklagten wegen des im Deliktsrecht objektivierten Sorgfaltsmaßstabes nicht von dessen persönlichen Kenntnissen, sondern davon abhängt, ob ein besonnener und gewissenhafter Angehöriger des maßgeblichen Verkehrskreises in der Lage des Beklagten eine mögliche Schädigung der Jahrmarktbesucher durch zurückprallende Pfeile hätte erkennen können, wobei die allgemeine Vorher-sehbarkeit eines schädigenden Erfolges genügt, ohne daß der konkrete Ablauf in seinen Einzelheiten vor-hersehbar gewesen sein muß (OIG Köln NJW-RR 1990, 793 m. w. N.). Im Streitfall steht nicht fest, daß für den Beklagten die Gefahr, die den Jahrmarktbe-suchern durch zurückprallende Pfeile drohen konnte, erkennbar war. Eine Kenntnis des Beklagten selbst oder eine allgemeine Kenntnis in den betroffenen Schaustellerkreisen davon, daß Pfeile aus dem Bereich der Rückwand eines Wurfpfeilstandes derart zurückgeschleudert werden können, daß sie aus dem Wurfpfeilstand herausfliegen und dort stehende Men-schen gefährden können, hat der Senat nicht fest-stellen können.

##blob##nbsp;

97

Für eine Kenntnis des Beklagten über derartige Unfälle an seinen eigenen Wurfständen 98
oder an den Wurfständen anderer Unternehmer hat die Beweisauf-nahme nichts ergeben. Die Zeuginnen Ba. und Re. und der Zeuge Re. haben bekundet, trotz langjähriger Tätigkeit an Wurfpfeilständen jedenfalls keinen Vorfall erlebt zu haben, bei dem es zu Verletzungen durch aus dem Wurfpfeilstand herausfliegende Pfeile kam. Auch die Zeugin

Wi., die ihre zunächst gemachte Aussage nach Gegenüberstellung mit dem Zeugen H. ergänzen mußte, hat letztlich bekundet, zurückprallende Pfeile hätten zwar in Einzelfällen die in dem Wurfpeilstand befindlichen Personen getroffen, sie habe aber nie erlebt, daß ein Pfeil wieder aus dem Wurfpeilstand herausgeflogen sei. Dem kann die Aussage des Zeugen H. insofern entgegenstehen, als er bekundet hat, die Zeugin Wi. habe erzählt, ein-mal sei ein kleiner Junge von einem Pfeil getroffen worden, dessen Mutter mit der Polizei gedroht habe. Es ist kaum vorstellbar, daß eine solche Drohung unter Schaustellern ausgesprochen worden sein soll. Einzelheiten haben sich aber trotz intensiver Befragung der Zeugin Wi. nicht klären lassen. Auch dem Zeugen H. sind nach seiner Aussage damals von der Zeugin keine Einzelheiten zu dem Vorfall angegeben worden.

##blob##nbsp;

99

Es kann auch nicht festgestellt werden, daß ein besonnener und gewissenhafter Schausteller, der im August 1989 einen Wurfpeilstand betrieb, die von zurückprallenden Pfeilen ausgehenden Gefahren hätten in Rechnung stellen müssen.

100

##blob##nbsp;

101

Wie der Senat in seinem bereits zitierten Urteil vom 14. Juni 1989 ausgeführt hat, gibt es für Einrichtung und Betrieb von Wurfpeilständen keine öffentlich-rechtlichen oder technischen Vorschriften. Daran hatte sich - soweit ersichtlich - bis zum Zeitpunkt des hier in Frage stehenden Unfalls (etwa 2 1/2 Monate nach Verkündung der genannten Senatsentscheidung) nichts geändert. Zwar befreit, wie der Senat in der genannten Entscheidung ebenfalls ausgesprochen hat, das Fehlen öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder technischer Regeln nicht von der Verantwortlichkeit des Betreibers einer gefährlichen Anlage, wenn er die davon ausgehenden Gefahren selbst erkennen und ihnen Rechnung tragen kann. Auch für solche Erkenntnismöglichkeiten lassen sich nach Ansicht des Senats indes keine Feststellungen treffen. Sämtliche als Zeugen gehörten Schausteller haben bekundet, trotz teilweise langjähriger Erfahrungen mit Wurfpeilbuden von derartigen Vorfällen nie gehört zu haben. Auch der Zeuge Kl., bis Mai 1992 Vorsitzender des K.er Schaustellervereins, hat bekundet, Unfälle im Bereich von Wurfpeilbuden seien im Bereich seines Vereins nicht bekannt geworden. Der nur für Schießen und Wurfpeilschüsse zuständige Fachberater habe ebenfalls von solchen Unfällen nichts erfahren. Selbst der Sachverständige Diplom-Physiker und Prof. Dr. med. Sel. kam in seinem am 16. Januar 1987 in dem dem genannten Senatsurteil zugrundeliegenden erstinstanzlichen Rechtstreit erstatteten Gutachten nach umfangreichen Versuchen zu dem Ergebnis, die Frage, ob ein Pfeil, in eine Wurfbude geworfen, so zurückfliegen könne, daß er das Auge des Werfers verletzen könne, sei zu verneinen (Bl. 107 ff, 111 d. Beiakte 2 U 70/87 OLG Köln). Der Senat konnte dies in jenem Fall aufgrund der weiteren Feststellungen zum Unfallhergang, des unstreitigen Vortrags der dortigen Parteien zu früheren Vorfällen und eigener Berechnungen als unrichtig erkennen. Für die Möglichkeit, die hier in Frage stehenden Gefahren beim "normalen" ohne Unfälle ablaufenden Spielbetrieb zu erkennen, kann aus dem Ausgang des damaligen Verfahrens aber nichts hergeleitet werden.

102

##blob##nbsp;

103

Es ist auch nicht festzustellen, daß der Beklagte versäumt hat, zur Verfügung stehende Unterrichtungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Das bereits mehrfach zitierte Urteil des Senats vom 14. Juni 1989 ist erst etwa 2 1/2 Monate vor dem hier in Rede stehenden Unfall verkündet worden, die Veröffentlichungen in OLGZ 90, 330 und VersR 1990, 871 lagen zum Unfallzeitpunkt noch nicht vor. Die, soweit erkennbar, zum Unfallzeitpunkt einzig vorliegende

104

Erkenntnismöglichkeit war die Veröffentlichung des Urteils des Landgerichts Mainz von 10. Juni 1976 in VersR 1977, 941, in der die Haftung des dort ver- klagten Schaustellers verneint wurde. Die Unkennt- nis einer in der Zeitschrift Versicherungsrecht veröffentlichten vereinzelt landgerichtlichen Entscheidung mag dem mit der Materie vertrauten Juristen zum Vorwurf gereichen. Ein Verschulden der betroffenen Schausteller kann darin nicht gesehen werden.

##blob##nbsp; 105

Weitere konkrete Erkenntnismöglichkeiten hat die Klägerin nicht vorgetragen. Der von der 106
Klägerin in der Berufungsinstanz unter Bezugnahme auf die erstinstanzlichen Ausführung
angebotene Sachver- ständigenbeweis kann in dieser Richtung keine wei- tere Aufklärung
bringen. Der Sachverständige könnte zur grundsätzlichen Möglichkeit derartiger Vorfälle
Ausführungen machen. Davon geht der Senat indes oh- nehin aus.

##blob##nbsp; 107

Ist nicht nachzuweisen, daß dem Beklagten die von zurückprellenden Pfeilen für die 108
Jahrmarkbesucher ausgehende Gefahr bekannt war oder daß sie aufgrund der in den
Fachkreisen bestehenden Erkenntnisse hätte erkannt werden können, so geht dies zu Lasten
der Klägerin. Diese macht ohne Erfolg geltend, ihr müßten Beweiserleichterungen, wie sie für
den Geschädigten in Rahmen der Produzentenhaften beste- hen, zugutekommen. Der
Grundsatz, das der Herstel- ler eines bei seiner in Verkehrgabe fehlerhaften Produkts im
Wege der Beweislastumkehr dazulegen und zu beweisen hat, daß ihm in Bezug auf die
Fehler- haftigkeit des schädigenden Produkts kein Verschul- den trifft (BGHZ 51, 91, 103 ff.;
80, 186, 196 ff.; BGH NJW 1992, 1039, 1040), kann im Streitfall aus zweierlei Gründen keine
(entsprechende) Anwendung finden. Zum einen betrifft die Frage, ob eine Ge- fährung der
Jahrmarktbesucher erkennbar war, nicht nur das Verschulden des Beklagten, sondern die ob-
jektive Pflichtverletzung an sich. Die Pflicht zur Verkehrssicherung kann nur dann verletzt
sein, wenn der Pflichtige die Möglichkeit der Gefährung ande- rer erkannt hat oder erkennen
konnte. Zum anderen sind die Beweisschwierigkeiten, die für die Kläge- rin im Streitfall
bestehen, anderer Art als die, welche zur Umkehr der Beweislast bei der Produzen-
tenhaftung Anlaß gegeben haben. Dort geht es um die schwere Durchschaubarkeit der
Herstellungsvorgänge und der Organisationsphäre im Betrieb des Produzen- ten für den
Verbraucher (vgl. BGH NJW 1992, 1039, 1041). Hier geht es um die Voraussehbarkeit und
Er- kennbarkeit von Gefahren, die sich aus dem Betrieb eines Pfeilwurfstandes ergeben
können.

##blob##nbsp; 109

Ohne Erfolg macht die Klägerin auch geltend, die Beweislast treffe in (entsprechender) 110
Anwendung von § 282 BGB den Beklagten. Zum einen muß auch in Rahmen dieser
Vorschrift zunächst der Gläubiger die objektive Pflichtverletzung beweisen (vgl. Pa-
landt/Heinrichs, 52. Auflage, § 282 Rn. 11 m. w. N.). Zum anderen findet die Vorschrift bei
delikts- rechtlichen Ansprüchen (mit Ausnahme der Produzen- tenhaftung) keine Anwendung
(vgl. Palandt/Heinrichs aaO. Rn. 10 m. w. N.). Eine schuldrechtliche Son- derbeziehung lag im
Zeitpunkt der Schädigung zwi- schen den Parteien nicht vor. Diese ergab sich noch nicht
daraus, daß sich die Klägerin mit ihrer Fami- lie vor dem Pfeilwurfstand des Beklagten aufhielt
und überlegte, ob man sich an dem Pfeilwurfspiel beteiligen solle.

##blob##nbsp; 111

112

Das Landgericht hat die Klage demgemäß zurecht ab-gewiesen. Die Berufung muß demgemäß mit der Kosten-folge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbar-keit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

##blob##nbsp; 113

Berufungsstreitwert und Beschwer der Klägerin: 90.150,00 DM (Schmerzensgeld: 114
75.000,00 DM; Zah-lungsantrag in zweiter Instanz: 12.150,00 DM; Fest-stellungsantrag:
3.000,00 DM).